

Formulare und Dokumentationen zur Kurzarbeitsentschädigung

[Broschüre Kurzarbeitentschädigung](#)

[Formular Umsatzzahlen](#)

[Formular Voranmeldung Kurzarbeitentschädigung](#)

[Formular Zustimmung zur Kurzarbeit](#)

[Merkblatt Information zur Kurzarbeitentschädigung](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wichtige Informationen im Voranmeldungsverfahren in Zusammenhang mit dem Coronavirus (bitte beachten Sie hierzu auch die angefügten Merkblätter)

Für die rasche Bearbeitung Ihres Gesuches bitte beachten:

- Reichen Sie uns das vollständige Gesuch schriftlich per Post ein.
- Ihr Gesuch muss nicht im Doppel eingereicht werden, in einfacher Ausführung genügt.
- Bitte verwenden Sie keine Heftklammern / Bostitch.

Voranmeldefrist

Die Voranmeldefrist für Kurzarbeit beträgt ausnahmsweise 3 Tage, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss. Der Bundesratsentscheid vom 28. Februar 2020 wird als überraschend und nicht vorhersehbar eingestuft, weshalb eine Verkürzung der Voranmeldefrist auf 3 Tage erfolgen kann.

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Behandlung der Voranmeldung ist die KAST des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet. Im Rahmen der beschlossenen Erleichterungen ist es zulässig, alle Voranmeldungen der verschiedenen Betriebsabteilungen zentral bei der KAST am Hauptsitz des Betriebes einzureichen. Es muss jedoch nach wie vor für jede Abteilung eine separate Voranmeldung eingereicht werden.

Formular Voranmeldung von Kurzarbeit (Nr. 716.300)

Die Beantwortung der Fragen 9b, 10a, 10c, 10d, 11b und 12 ist nicht zwingend erforderlich, sofern mit der zusammenfassenden Beantwortung der Fragen 9a (Tätigkeitsgebiet der Firma), 10b (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), 11a (Begründung) und 11c (Verschiebung von Auftragsterminen) glaubhaft dargelegt wird, dass die im Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind.

Folgende Unterlagen müssen bei der Voranmeldung von Kurzarbeit nicht eingereicht werden:

- Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» (Nr. 716.315) sofern der Arbeitgeber mit der Voranmeldung schriftlich bestätigt, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind.
- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs

Hotline für Fragen zur Voranmeldung Kurzarbeitsentschädigung:

Tel. 061 552 06 80

E-Mail Adresse: kast@bl.ch

Weitere Informationen und Formulare zum Thema KAE finden Sie unter folgenden Links:

Informationen zur Einführung weiterer Massnahmen seitens des Bundes:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Sämtliche Formulare betreffend KAE (Voranmeldung / Abrechnungsformular für die Kasse etc.):

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/forare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Freundliche Grüsse

Kanton Basel-Landschaft

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit / KIGA

Ergänzende Massnahmen ALV

Güterstrasse 107

Postfach

4133 Pratteln

www.kiga.bl.ch